

**Motion
über eine Änderung des Gesetzes
über den Feuerschutz (FSG; SRL Nr. 740)**

eröffnet am 27. Mai 2014

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (FSG, SRL Nr. 740) dahingehend zu ändern, dass sich, im Sinn der Gleichbehandlung, alle Bürgerinnen und Bürger an den Feuerwehrkosten beteiligen und die langfristige Finanzierung der Feuerwehren in den Luzerner Gemeinden gesichert ist. Zudem soll die Ober- beziehungsweise Untergrenze der Feuerwehersatzabgabe an die Teuerung angepasst werden können und der Spielraum der Gemeinden bei der Bemessung der Ersatzabgabe erhöht werden.

Begründung:

Gemäss § 101 FSG sind Männer und Frauen in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehpflichtig. Die Feuerwehpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr. Feuerwehpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Es handelt sich dabei nicht um eine Steuer im Rechtssinn, da die Abgabe nicht voraussetzungslos geschuldet ist, sondern an die Stelle einer öffentlich-rechtlichen Naturalverpflichtung (Feuerwehrdienst) tritt. Die Feuerwehpflichtersatzabgabe ist also eine Kausalabgabe und unabhängig vom Grund für die Nichtleistung des Feuerwehrdienstes geschuldet.

Während die Dienstleistungen der Feuerwehren von sämtlichen Einwohnern und Einwohnerinnen in Anspruch genommen werden, ist nur ein kleiner Teil von Bürgern zur Organisation und Finanzierung verpflichtet. Dass Frauen und Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, macht durchaus Sinn. Aber dass diese Bevölkerungsgruppe bei der Nichterfüllung der Dienstleistungspflicht mittels Ersatzabgabe zur gänzlichen Finanzierung der Feuerwehren verpflichtet ist, ist mit dem System der öffentlichen Abgaben nicht vereinbar und auch nicht nachvollziehbar. Leistungsempfänger werden hier ungleich behandelt. Die einen zahlen und/oder leisten und die anderen profitieren. Wegen der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungsstruktur (der Anteil der finanzierenden Einwohner liegt heute in vielen Gemeinden noch gerade mal bei rund einem Drittel der Gesamteinwohner) und der gestiegenen technischen und personellen Anforderungen an die Feuerwehren vermögen die Einnahmen aus den Ersatzabgaben vielerorts nur noch die nötigsten Betriebskosten zu decken. Die Regeln der Spezialfinanzierung (Thema Verzinsung) und die insgesamt knappen finanziellen Ressourcen der Gemeinden («Jahr der Defizite» Bericht «Neue Luzerner Zeitung» vom 14. Mai 2014) vermögen die Situation nicht zu verbessern. Viele Gemeinden führen eine Spezialfinanzierung. Für zusammengelegte Feuerwehren ist die Führung einer Spezialfinanzierung von der Trägergemeinde gar Pflicht.

Anhand einer an die heutige Zeit angepassten Gesetzgebung muss die wichtige öffentliche Aufgabe im Bereich des Feuerwehrens für alle Gemeinden langfristig gesichert werden. Im Sinn der Gleichbehandlung und der langfristigen Sicherung der Finanzierung der Feuerwehr sollen sich alle Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen an den Feuerwehrkosten beteiligen. Daher ist die Ersatzabgabepflicht von der Altersbegrenzung zu lösen, und damit sind alle Einwohnerinnen und Einwohner zu Ersatzabgaben zu verpflichten. Ebenfalls soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Ober- beziehungsweise Untergrenze der Feuerwehersatzabgabe an die Teuerung angepasst werden kann und der Spielraum und die Kompetenz der Gemeinden bei der Festsetzung der Ansätze erhöht werden. Notwendige und teilweise hohe Feuerwehreinvestitionen könnten so einfacher und schneller umgesetzt und damit die öffentliche Sicherheit gewährleistet beziehungsweise erhöht werden.

Brücker Urs
Zemp Andreas
Hess Ralph
Baumann Markus

Graber Michèle
Odermatt Samuel